

Rahmenkonzept
für die Ausgestaltung und
Durchführung
des Betriebs der Offenen
Ganztagsschule im Primarbereich (OGS)
in der Stadt Tönisvorst

Stadt Tönisvorst
Fachbereich A
Abt. 2.3 Kinder und Jugendliche
Bahnstr. 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151 999 146

Ziel des Rahmenkonzepts

Dieses Rahmenkonzept bildet zusammen mit den gesetzlichen Regelungen des Landes NRW den Rahmen für die vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern bei der Ausgestaltung und Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) in den Tönisvorster Grundschulen.

Wesentliche gesetzliche Grundlage ist der Erlass über Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 in seiner jeweils geltenden Fassung. (Anlage)

Träger

Die Stadt Tönisvorst ist Träger folgender Offenen Ganztagschulen im Primarbereich:

- OGS Hülser Straße
- OGS Schulstraße
- OGS Corneliusstraße
- OGS Vorst.

Geeignetes Personal

Grundlage für die Personalauswahl bilden die Regelungen des Ganztagserlasses. Eine entsprechende Eignung ist ausdrücklich erwünscht. Leitung und stellvertretende Leitung einer OGS sind pädagogisch erfahrene und qualifizierte Fachkräfte, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Des Weiteren werden künftig pädagogisch geeignete Ergänzungskräfte als Betreuungskräfte vorgesehen, soweit externer Personalbedarf besteht.

Räume

Soweit innerhalb der Schulen verfügbar, erfolgt der Betrieb der OGS in zu diesem Zweck genutzten Räumen. Falls diese Räume nicht ausreichen, erfolgt der Betrieb der OGS einschließlich des Mittagessens unter Nutzung des weiteren Schulraums. Einzelheiten obliegen der Abstimmung zwischen Schulleitung und OGS-Leitung.

Gruppen

Die Betreuung in der OGS erfolgt in Gruppen. Die Bildung und die Größe der Gruppen erfolgt analog den Vorschriften über die Klassenbildung an Grundschulen gemäß § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW.

Der Betreuungsschlüssel beträgt in der Kernzeit 1 : 12,5.

Mittagspause und Mittagsverpflegung

Die Mittagspause gehört den Kindern – sie wird im Ganztage als mehr als die bloße Unterbrechung von Unterricht angesehen. Das Mittagessen ist ein Bildungsangebot. In der Mittagspause soll die Einnahme eines Essens in angemessenem Rahmen möglich sein. Das Mittagessen wird frisch angeliefert. Um eine ausgewogene Ernährung zu gewährleisten, führt die Stadt Tönisvorst die Umsetzung der von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung definierten Qualitätsstandards sowie die Empfehlungen der Vernetzungsstellen Kita- und Schulverpflegung erarbeiteten Handlungsempfehlungen verpflichtend ein.

Finanzielle Ausstattung

Die finanzielle Ausstattung für die OGS setzt sich zusammen aus Zuweisungen des Landes NRW und der Stadt Tönisvorst. Sie ist einzusetzen für

- a) Personalkosten
Erzieher/-innen als Leitung und stellvertretende Leitung der OGS
Ergänzungskräfte als Betreuungskräfte
Personal im Küchenbereich
- b) Förderangebote
Entsprechend der Teilnehmerzahl sind wöchentliche Förderangebote aus dem sportlichen oder musisch-kulturellen Bereich anzubieten.
- c) Sachkosten und Ferienbetreuung
Alle Aufwendungen der Stadt Tönisvorst, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Förder- und Betreuungsangeboten (einschließlich der Ferien und beweglichen Feiertage) der OGS stehen, wie Spiel- und Bastelmaterialien, Verwaltungskosten für Personal und Fortbildung.

Die Landesmittel stehen unter dem Haushaltsvorbehalt des Landes NRW. Maßgeblich sind die der Stadt durch bestandskräftige Bescheide tatsächlich zugewandten Mittel. Die Eigenmittel der Stadt Tönisvorst als Träger stehen als freiwillige Leistungen unter dem Haushaltsvorbehalt der Stadt Tönisvorst.

Elternbeiträge

Elternbeiträge werden auf Grundlage der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung der Stadt Tönisvorst erhoben.

Die jeweils gültige Elternbeitragssatzung ist diesem Konzept als Anlage beigefügt. Über Beitragssatzungen sind aus gesetzlichen Gründen gesonderte Beschlüsse des Rates der Stadt herbeizuführen.

Die Elternbeitragssatzung soll eine soziale Staffelung und familiengerechte Komponenten enthalten, wie z.B. eine besondere Beitragsgestaltung für Geschwisterkinder.

Bezahlbarkeit und Partizipation aller gesellschaftlichen Schichten sind die Richtschnur bei der Bemessung von Elternbeiträgen – sie orientieren sich am Leistungsumfang und der Angebotsstruktur.

Sie können nur für freiwillige, nicht jedoch für verpflichtende (unterrichtliche), Angebote erhoben werden.

Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen in der OGS

Für das Mittagessen in der OGS werden Entgelte in Form von Monatspauschalen durch einen Caterer erhoben.

Förder- und Betreuungszeitraum

Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.

Der Zeitrahmen der OGS orientiert sich im Wesentlichen nach dem Bedarf der Kinder, der Sorgeberechtigten und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

Betreuungsbedarfe, die außerhalb des Zeitrahmens von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr liegen, können durch die Sorgeberechtigten gegen zusätzliches Entgelt hinzugebucht werden, maßgeblich ist hier die jeweils geltende Beitragssatzung.

Die Grundschulen sind mit ihrem Lehrpersonal erlassgemäß für die Beaufsichtigung, Unterrichtung und Betreuung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr auch in Vertretungssituationen verantwortlich.

Die OGS öffnet, mit Ausnahme der gegen zusätzliches Entgelt zu buchenden Randzeitenbetreuung, mit Ende der 4. Unterrichtsstunde.

Außerunterrichtliche Angebote der OGS dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden. Weiterhin haben die Schulbehörden sicherzustellen, dass auch in Vertretungssituationen in der aktuellen Lehrerbesetzung aufgrund von Erkrankungen die zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in der OGS nicht gekürzt werden und der Lehrereinsatz im Rahmen der Stundentafel und in Vertretungssituationen auch in der OGS bis 16.00 Uhr von der Schulleitung festgesetzt wird.

Die OGS-Angebote können auch außerhalb des jeweiligen Schulstandortes und schulübergreifend durchgeführt werden.

Ferien und bewegliche Ferientage

Die Betreuung in den Ferien und an beweglichen Ferientagen wird von den Schulen zusammen mit der OGS ermittelt. Schulübergreifende Ferienangebote sind grundsätzlich möglich.

Die Ferienbetreuung in der OGS kann von den Sorgeberechtigten gegen Entgelt wochenweise gebucht werden. Die Teilnahme ist nach erfolgter Buchung verbindlich. Die OGS ist in den letzten 3 Wochen der Sommerferien und an den Feiertagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Darüber hinaus ist die OGS in der zweiten Woche der Herbstferien geschlossen.

Abholzeiten

Die Kinder brauchen eine feste Tagesstruktur, in der ausreichend Zeit für das Mittagessen, Lernzeiten, gewählte Aktivitäten und vor allem auch für sich selbst bleibt. Um auch familiären Besonderheiten gerecht zu werden, wird auch eine verbindliche Regelung für die Abholzeiten getroffen. Die Angebote der OGS finden in der Regel bis 16.00 Uhr statt. Nach Absprache mit der OGS-Leitung ist eine Abholung des Kindes um 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind z.B. Arztbesuch, Geburtstage, Familienfeiern, Teilnahme an außerschulischen Angeboten (Sportverein, Musikunterricht, Förderangebote, Therapien etc.).

Aufnahmekriterien

Das Angebot des Offenen Ganztags steht grundsätzlich allen Kindern unabhängig von ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund offen. Das Angebot der OGS ist unter Berücksichtigung der finanziellen und sachlichen Möglichkeiten des Landes NRW und der Stadt Tönisvorst weiter zu entwickeln.

Ziel ist es, möglichst allen Kindern, für die ein Bedarf angemeldet wird, einen Platz anzubieten.

Für den Fall, dass an Standorten der Bedarf die zur Verfügung stehenden Platzzahlen eines Anmeldezeitraums übersteigt und dieser erhöhte Bedarf nicht mehr organisatorisch gewährleistet werden kann, werden folgende, gleichwertige Kriterien für eine Aufnahme festgelegt:

- a) Die Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten bzw. die von alleinerziehenden Sorgeberechtigten,
- b) Sorgeberechtigte, hier besonders Alleinerziehende, die eine Betreuung zur Aufnahme einer Beschäftigung vorweisen müssen,
- c) Bildungsnotwendigkeiten und soziale Strukturen der OGS-Gruppen, z.B. das Verhältnis von Jungen und Mädchen, mögliche Förderbedarfe bzw. Bedarfe der sozialen und emotionalen Einbindung in den Schulalltag.

Die Prüfung der Kriterien zu den Punkten a) und b) erfolgt durch die Stadt Tönisvorst. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Nachweise zu den Punkten a) und b) jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Nur bei Änderung und Wegfall der Voraussetzungen der Kriterien ist die Stadt Tönisvorst zur Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum 28.02. zum Ende des laufenden Schuljahres berechtigt. Die Kündigung wird dann ausgesprochen, wenn der Bedarf zum Stichtag 28.02. das Angebot der jeweiligen OGS übersteigt und bisher nicht berücksichtigte Anmeldungen nach den Kriterien vorrangig sind. Die Kündigung wird auch dann ausgesprochen, wenn die Nachweise zu den Punkten a) und b) nicht bis zum 30.11. vorgelegt werden und bisher nicht berücksichtigte Anmeldungen vorliegen.

Die Prüfung der Kriterien zu Punkt c) erfolgt durch die Schulen. In diesem Zusammenhang wird den Schulen empfohlen, über Kriterien zu Punkt c) einen Grundsatzbeschluss in der Schulkonferenz herbeizuführen.

Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, ist auch eine unterjährige Aufnahme in die OGS unter Anwendung der Vergabekriterien möglich.